

Satzung

§ 1

Name: Verein der Freunde der Schule am Eiderwald Flintbek

Sitz: F L I N T B E K

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für die Förderung der Schule am Eiderwald Flintbeks im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Belange der Schule am Eiderwald Flintbeks, wo Anforderungen über die gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers hinausgehen.

§ 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Aufnahme der Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Der Jahresbeitrag liegt im Ermessen des Mitglieds.

§ 7

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Beginn 01.August, Ende 31.Juli.

§ 8

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im laufenden Schuljahr stattfindet, einen geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem /der Schriftführer(in)
- d) dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
- e) dem(der Kassenwart(in)
- f) dem/der stellvertretenden Kassenwart(in)

Als erweiterter Vorstand kommen hinzu:

- a) der/die Schulleiter(in) der Schule am Eiderwald Flintbek
- b)
- c) der/die Elternbeiratsvorsitzende der Schule am Eiderwald Flintbek
- d)

§ 9

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Anwesenheit von mindestens drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 10

Nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand neben der jährlich stattfindenden „Jahreshauptversammlung“, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Falle muss der geschäftsführende Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für eine Versammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens acht Tage vorher durch Bekanntmachung in der Tageszeitung oder schriftlich an alle Mitglieder bekanntzugeben. Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und durch den (die) Schriftführer(in) protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen (Ausnahme s. § 9), über die der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Rektor eine Entscheidung treffen muss.

Das Protokoll muss von dem (der) Versammlungsleiter(in) und von dem (der) Schriftführer(in) unterschrieben werden.

§ 11

Ungeachtet der Tatsache, dass der geschäftsführende Vorstand Angelegenheiten, die er selber nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des (der) Vorsitzenden und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf 2 Jahre.

die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 12

Der (Die) Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage. Nach dem Bericht der Kassenprüfer wird Entlastung beantragt.

§ 13

Die Änderung der Satzung ist nur möglich durch eine Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Der (Die) Vorsitzende, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung, der (die) stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlung.

§ 15

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Die Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder beim Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Schule am Eiderwald Flintbek, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gleichen Zweckes zu verwenden haben.

Satzung geändert am

1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
2 Schriftführer(in)